

Satzung des RAD-TOURISTIK-CLUB Köln e.V. 1972

In der Fassung vom 06.10.2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| A. Allgemeines | 2 |
| § A.1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr | |
| § A.2 Zweck des Vereins | |
| § A.3 Gemeinnützigkeit | |
| § A.4 Verbandsmitgliedschaften | |
| B. Vereinsmitgliedschaft | 3 |
| § B.1 Erwerb der Mitgliedschaft | |
| § B.2 Arten der Mitgliedschaft | |
| § B.3 Beendigung der Mitgliedschaft | |
| § B.4 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste | |
| C. Rechte und Pflichten der Mitglieder | 5 |
| § C.1 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug | |
| D. Die Organe des Vereins | 5 |
| § D.1 Die Vereinsorgane | |
| § D.2 Die Mitgliederversammlung | |
| § D.3 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung | |
| § D.4 Der Vorstand | |
| E. Sonstige Bestimmungen | 8 |
| § E.1 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungersatz, bezahlte Mitarbeit | |
| § E.2 Kassenprüfer | |
| § E.3 Vereinsordnungen | |
| § E.4 Haftung des Vereins | |
| § E.5 Datenschutz im Verein | |
| F. Schlussbestimmungen | 10 |
| § F.1 Auflösung | |
| § F.2 Gültigkeit dieser Satzung | |

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Satzungstext auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers für alle Personen-, Funktions- und Amtsträgerbezeichnungen verzichtet. Sämtliche Personen, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A. Allgemeines

§ A.1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1972 gegründete Verein führt den Namen **RAD-TOURISTIK-CLUB Köln e.V. 1972**
- 2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. 6757 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Farben des Vereins sind Orange-Schwarz.

§ A.2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports, insbesondere des Rad-Touristik-Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sportbetriebes für alle Bereiche,
 - b) die Durchführung eines Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Veranstaltungen anderer Vereine,
 - d) die Organisation von Breitensportveranstaltungen für Alle.

§ A.3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ A.4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsportbund (SSB) Köln und
 - b) im Radsportverband NRW sowie
 - c) im Radsportbezirk KölnBonn
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des SSB Köln nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ B.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ B.2 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstands gewählt. Näheres wird durch eine Ehrungsordnung geregelt.

§ B.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- b) durch Ausschluss aus dem Verein;
- c) durch Tod.

2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftssadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres zum 30. September erklärt werden.

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ B.4 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhält;
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer/rassistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
 - e) sich nicht dazu bereit erklärt, bei Veranstaltungen des RTC Köln, insbesondere bei eigenen Breitensportveranstaltungen, zu helfen bzw. zu unterstützen, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt. Triftige Gründe können insbesondere Arbeitseinsätze, Bereitschaftsdienste, Urlaubsabwesenheit oder Krankheit sein, die mittels Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung attestiert wurde. Urlaubsbedingte Abwesenheit gilt nur, wenn der Arbeitgeber dem Mitglied den Urlaub vorgeschrieben hat und das Mitglied aus diesem Grund nicht bei der eigenen Veranstaltung mithelfen kann.
 - f) den Verein öffentlich diskreditiert und damit dem Ansehen des Vereins schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren etc. in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung der

Ausschluss aus dem Verein bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ C.1 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzliche Umlagen oder Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag, zusätzliche Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins werden auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- 10) Näheres regelt eine Beitragsordnung.

D. Die Organe des Vereins

§ D.1 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ D.2 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 31. März eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem

auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Vorstand setzt die Tagesordnung durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt.

Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Erreicht keiner der Kandidaten im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

- 12) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte

endgültige Tagesordnung sind im Mitgliederforum des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ D.3 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
 - b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand;
 - c) Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vorstand;
 - d) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 - e) Entlastung des Vorstands;
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
 - g) Wahl der Kassenprüfer;
 - h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 - i) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ D.4 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Geschäftsführer;
- d) dem 1. Kassenwart;
- e) dem Sportwart.

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- 3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

Gewählt werden in

- a) geraden Jahren: 2. Vorsitzender, Geschäftsführer und Sportwart.
- b) ungeraden Jahren: 1. Vorsitzender und 1. Kassenwart;

- 4) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
- b) Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- c) Ausschluss von Mitgliedern gem. § B.4.
- d) Beschlussvorlagen über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § C.1.

- 5) Der Vorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmenungleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 7) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen kommissarischen Nachfolger wählen.
- 9) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 10) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 11) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmenungleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail, per Telefonkonferenz oder per Videokonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail, per Telefonkonferenz oder per Videokonferenz mitwirken. In Telefon- und Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- 12) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

E. Sonstige Bestimmungen

§ E.1 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen

Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Der entsprechende Nachweis (Rechnung, Quittung o.ä.) muss den Namen des RTC Köln als Empfänger/Schuldner tragen. Die zusätzliche Nennung des Namens des Vereinsmitgliedes ist zulässig.

6) Näheres regelt die Zuschussordnung.

7) Bezahlte Mitarbeit

Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an freiwillige Helfer ist möglich. Näheres regelt die Zuschussordnung.

§ E.2 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt 2 Jahre, wobei *ein* Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und *ein* Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.

3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ E.3 Vereinsordnungen

1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, kann der Vorstand Vereinsordnungen vorschlagen, wie:

- a) Beitragsordnung,
- b) Ehrungsordnung,
- c) Zuschussordnung,
- d) Geschäftsordnung für den Vorstand.

2) Die Vereinsordnungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

3) Die Abteilungen, *sofern vorhanden*, beschließen Abteilungsordnungen; die Jugendversammlung, *sofern vorhanden*, beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ E.4 Haftung des Vereins

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ E.5 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
 - e) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 3) Näheres regeln das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

F. Schlussbestimmungen

§ F.1 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Köln zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ F.2 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.10.2023 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- 4) Die Satzung ist auf der Website des Vereins zu veröffentlichen.